

Kleine Anfrage

des Abgeordneten

Miro Jennerjahn
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema:

**G 10 – Maßnahme des Landesamtes für
Verfassungsschutz Sachsen im Zusammenhang mit dem
NSU und seinem Unterstützerumfeld**

In der Presseerklärung des sächsischen Landesamt für Verfassungsschutz vom 15.10.2012 heißt es u.a.: „Das LfV Sachsen führte vom 5. Mai 2000 bis 5. August 2000 eine G10-Maßnahme (Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs) mit der Bezeichnung »Terzett« durch. Betroffen waren Personen, die als mutmaßliche Unterstützer der drei flüchtigen Bombenbastler Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt angesehen wurden. Ohne dass Informationen zum Aufenthalt oder Rufnummern zu den drei Flüchtigen vorlagen, wurden diese dennoch in die Maßnahme einbezogen, für den Fall, dass sie von einem der überwachten Anschlüsse aus telefonieren“(<http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/1348.htm>). Weiter heißt es in der Pressemitteilung, dass eine Mitteilung der Maßnahme an die Betroffenen erst im Jahre 2010 erfolgen konnte, weil vorher nicht sicher ausgeschlossen hätte werden können, dass die Betroffenen, die zeitweilig in der Szene noch eine wichtige Rolle gespielt haben, sonst sensibilisiert worden wären.

In Pressemeldungen der „Welt“ vom 13. Oktober 2012 wird u.a. berichtet: „die Sachsen nahmen bereits in dem Antrag zu der Überwachung Struktur und Ziel der Terrorgruppe überraschend genau vorweg [angeblich aus den Akten zitierend]: «Die Betroffenen stehen im Verdacht, Mitglieder einer Vereinigung zum Begehen von Straftaten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und schwerer rechtsextremistischer Straftaten zu sein und drei flüchtige Straftäter in der Illegalität zu unterstützen».

Fragen an die Staatsregierung:

1. Inwieweit informierte das Landesamt für Verfassungsschutz zu welchem konkreten Zeitpunkt (Zeitraum zwischen Anfang der G-10 Maßnahme bis 2010) die Staatsanwaltschaft und/ oder Polizeibehörden gemäß §12 Abs. 2 SächsVSG, dass die von der G 10 – Maßnahme Betroffenen, im Verdacht stehen >>Mitglieder einer Vereinigung zum Begehen von Straftaten gegen die FDGO und schwerer extremistischer Straftaten<< zu sein, um damit Straftaten im Sinne des §12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsVSG a.) zu verhindern und/ oder b.) der Strafverfolgung zuführen zu können?
2. Wenn keine Information der Staatsanwaltschaft und/ oder Polizei erfolgte: Aus welchen Gründen wurde durch das Landesamt für Verfassungsschutz von einer

Dresden, den 17. Oktober 2012

b.w.


Miro Jennerjahn, MdL

Eingegangen am:

18. OKT. 2012

Ausgegeben am:

16. NOV. 2012

Information der a.) Strafverfolgungs- und b.) Gefahrenabwehrbehörden abgesehen, obwohl offenbar 10 Jahre lang auf die Benachrichtigung der Betroffenen gerade deshalb verzichtet wurde, weil man eine Sensibilisierung der Betroffenen, die „zeitweilig in der Szene eine wichtige Rolle spielten“, fürchtete?

3. Welche Ermittlungs- und oder sonstigen Maßnahmen wurden seitens des LfV und/ oder der Polizei nach Beendigung der G 10 – Maßnahme gegen die „flüchtigen Bombenbastler“ und/ oder deren Unterstützer veranlasst, oder durchgeführt, um die von diesen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwenden bzw. im Vorfeld von Gefahren gem. §2 Abs. 1 SächsVSG Bestrebungen, die gegen die FDGO gerichtet sind durch die von der G 10 – Maßnahme Betroffenen im Zeitraum 2000 bis 2010 aufzuklären?
4. Zu Frage 3: Wenn weitere Maßnahmen nicht durchgeführt wurden: Aus welchen Gründen hätte eine Sensibilisierung der von der G 10 – Maßnahme Betroffenen durch die gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung im Zeitraum bis 2010 die Erfüllung welcher Aufgaben des LfV Sachsen bzw. welche Zweckerreichung der G 10 – Maßnahme gefährdet? [Bitte die Begründung für 2000 bis 2010 in Jahresscheiben entsprechend der Befassungsfristen der G 10-Kommission (nach § 12 abs. 1 S. 3 G 10 – Gesetz) angeben!]
5. Inwiefern wurde seitens des LfV Sachsen nach Beendigung der G 10 – Maßnahme festgestellt, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Freistaat Sachsen durch die „flüchtigen Bombenbastler“ und deren Unterstützer besteht? (Antwort bitte begründen!)

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/2161

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 14. November 2012

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Miro Jennerjahn,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 5/10403

**Thema: G 10-Maßnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz
Sachsen im Zusammenhang mit dem NSU und seinem Unter-
stützerverumfeld**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind nachfolgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Presseerklärung des sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 15.10.2012 heißt es u. a.: ‚Das LfV Sachsen führte vom 5. Mai 2000 bis 5. August 2000 eine G 10-Maßnahme (Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs) mit der Bezeichnung >>Terzett<< durch. Betroffen waren Personen, die als mutmaßliche Unterstützer der drei flüchtigen Bombenbastler Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt angesehen wurden. Ohne dass Informationen zum Aufenthalt oder Rufnummern zu den drei Flüchtigen vorlagen, wurden diese dennoch in die Maßnahme einbezogen, für den Fall, dass sie von einem der überwachten Anschlüsse aus telefonieren‘ (<http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/1348.htm>). Weiter heißt es in der Pressemitteilung, dass eine Mitteilung der Maßnahme an die Betroffenen erst im Jahre 2010 erfolgen konnte, weil vorher nicht sicher ausgeschlossen hätte werden können, dass die Betroffenen, die zeitweilig in der Szene noch eine wichtige Rolle gespielt haben, sonst sensibilisiert worden wären.

In Pressemeldungen der ‚Welt‘ vom 13. Oktober 2012 wird u. a. berichtet: ‚die Sachsen nahmen bereits in dem Antrag zu der Überwachung Struktur und Ziel der Terrorgruppe überraschend genau vorweg [angeblich aus den Akten zitierend]: <<Die Betroffenen stehen in Verdacht, Mitglieder einer Vereinigung zum Begehen von Straftaten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und schwerer rechts-extremistischer Straftaten zu sein und drei flüchtige Straftäter in der Illegalität zu unterstützen>>.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Frage 1:

Inwieweit informierte das Landesamt für Verfassungsschutz zu welchem konkreten Zeitpunkt (Zeitraum zwischen Anfang der G 10-Maßnahme bis 2010) die Staatsanwaltschaft und/oder Polizeibehörden gemäß § 12 Abs. 2 SächsVSG, dass die von der G 10-Maßnahme Betroffenen, im Verdacht stehen >>Mitglieder einer Vereinigung zum Begehen von Straftaten gegen die FDGO und schwerer extremistischer Straftaten<< zu sein, um damit Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsVSG a) zu verhindern und/oder b) der Strafverfolgung zuführen zu können?

Bei der G 10-Maßnahme „Terzett“ handelte es sich um eine flankierende Maßnahme des LfV Sachsen zur Unterstützung der polizeilichen Zielfahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Sie war den zuständigen Fahndungsbehörden von Beginn an bekannt.

Frage 2:

Wenn keine Information der Staatsanwaltschaft und/oder Polizei erfolgte: Aus welchen Gründen wurde durch das Landesamt für Verfassungsschutz von einer Information der a) Strafverfolgungs- und b) Gefahrenabwehrbehörden abgesehen, obwohl offenbar zehn Jahre lang auf die Benachrichtigung der Betroffenen gerade deshalb verzichtet wurde, weil man eine Sensibilisierung der Betroffenen, die „zeitweise in der Szene eine wichtige Rolle spielten“, fürchtete?

Entfällt.

Frage 3:

Welche Ermittlungs- und/oder sonstigen Maßnahmen wurden seitens des LfV und/oder der Polizei nach Beendigung der G 10-Maßnahme gegen die „flüchtigen Bombenbastler“ und/ oder deren Unterstützer veranlasst oder durchgeführt, um die von diesen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwenden bzw. im Vorfeld von Gefahren gem. § 2 Abs. 1 SächsVSG Bestrebungen, die gegen die FDGO gerichtet sind, durch die von der G 10-Maßnahme Betroffenen im Zeitraum 2000 bis 2010 aufzuklären?

Aus der G 10-Maßnahme „Terzett“ ergaben sich keine Erkenntnisse zum Aufenthalt der Gesuchten und mithin auch keine konkreten Ermittlungs- oder Fahndungsansätze.

Frage 4:

Zu Frage 3: Wenn weitere Maßnahmen nicht durchgeführt wurden: Aus welchen Gründen hätte eine Sensibilisierung der von der G 10-Maßnahme Betroffenen durch die gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung im Zeitraum bis 2010 die Erfüllung welcher Aufgaben des LfV Sachsen bzw. welche Zweckerreichung der G 10-Maßnahme gefährdet? [Bitte die Begründung für 2000 bis 2010 in Jahresheften entsprechend der Befassungsfristen der G 10-Kommission (nach § 12 Abs. 1 S. 3 G 10-Gesetz) angeben!]

Auch wenn sich aus der G 10-Maßnahme „Terzett“ keine konkreten Ermittlungs- oder Fahndungsansätze ergaben, wären insbesondere die von der Maßnahme betroffenen mutmaßlichen Unterstützer weiter sensibilisiert worden. Eine Mitteilung hätte die Fol-

maßnahmen zur weiteren Beobachtung der nicht untergetauchten Betroffenen, z. B. durch Observationen, gefährdet.

Frage 5:

Inwiefern wurde seitens des LfV Sachsen nach Beendigung der G 10-Maßnahme festgestellt, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Freistaat Sachsen durch die „flüchtigen Bombenbastler“ und deren Unterstützer besteht? (Antwort bitte begründen!)

Erkenntnisse, die zu einer Neubewertung der Gefährlichkeit der Gesuchten und deren Umfeld Anlass gegeben hätten, hat die G 10-Maßnahme des LfV Sachsen nicht ergeben.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig